

S A T Z U N G

**über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren
für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Wolfenbüttel
außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben**

vom 19.12.2001

- in Kraft getreten am 01.01.2002 -

(Ratsbeschluss 19.12.2001/Veröff. Amtsblatt 27.12.2001)

1. Änderungssatzung vom 02. April 2003

(Ratsbeschluss 19.03.2003/Veröff. Amtsblatt 17.04.2003)

2. Änderungssatzung vom 22.06.2011

(Ratsbeschluss 22.06.2011/Veröff. Amtsblatt 08.07.2011)

S a t z u n g

über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Wolfenbüttel außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 19.12.2001

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBL. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2010 (Nds. GVBL. S. 576), der §§ 26 und 28 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 08.03.1978 (Nds. GVBL. S. 233) zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 17.12.2009 (Nds. GVBL. S. 631) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBL. S. 41); zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBL. S. 191) hat der Rat der Stadt Wolfenbüttel in seiner Sitzung am 22.06.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Wolfenbüttel als entgeltliche Pflichtaufgaben (§ 2) wird Kostenersatz und für freiwillig auf Antrag erbrachte Leistungen (§ 3) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Entgeltliche Pflichtaufgaben

Die Erfüllung folgender entgeltlicher Pflichtaufgaben durch die Freiwillige Feuerwehr Wolfenbüttel ist kostenersatzpflichtig:

- a) Leistungen bei Unglücksfällen und in sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind,
- b) die Gestellung einer Brandsicherheitswache gemäß § 28 Absatz 1 NBrandSchG,
- c) Nachbarschaftshilfe gemäß § 2 Absatz 2 NBrandSchG,
- d) Leistungen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierung (Fehlalarm),
- e) Leistungen bei Einsätzen in Fällen der Gefährdungshaftung (zum Beispiel Kraftfahrzeugbrände).

§ 3

Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen

Für freiwillig erbrachte Leistungen werden vom Antragsteller Gebühren erhoben. Gebührenpflichtig sind alle Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr, die nicht im Zusammenhang mit den in § 2 der Satzung bezeichneten Aufgaben stehen. Diese freiwilligen Leistungen sind:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
- c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten.
- d) Einfangen von Tieren, Entfernung von Wespennestern,
- e) Auspumpen von Kellern,
- f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- h) Gestellung von Feuerwehrkräften und eventuell weiterem technischen Gerät zu anderen als in § 2 dieser Satzung genannten Fällen.
- i) die Inanspruchnahme der Behördenfahrschule durch Feuerwehrangehörige anderer Gemeinden

§ 4

Kosten- und Gebührensschuldner

(1) Der Kostenschuldner bestimmt sich bei Leistungen nach § 2 der Satzung

- a) d) und e) gemäß § 26 Absatz 4 NBrandSchG,
- b) gemäß § 28 Absatz 1 NBrandSchG (Veranstalter oder Veranlasser),
- c) gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 NBrandSchG (ersuchende Gemeinde).

(2) Gebührensschuldner ist derjenige, der eine Leistung nach § 3 der Satzung in Anspruch nimmt.

(3) Personen, die nebeneinander denselben Kostenersatz/dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 5

Grundsätze der Kostenersatz- und Gebührenberechnung

(1) Kostenersatz und Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Kosten- oder Gebührentarifs erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Als Mindestkosten wird der Tarifsatz für eine Stunde berechnet; jede angefangene Stunde wird voll berechnet.

(2) Grundlage der Kostenersatz- und Gebührenberechnung bildet, sofern nicht im Kosten- oder Gebührentarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag oder eine Abrechnung nach Materialverbrauch vorgesehen ist, die Art, Anzahl und Zeit der Inanspruchnahme von Feuerwehrkräften, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstung vom jeweiligen Feuerwehrhaus.

Der Kostenersatz/die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 6

Entstehen der Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht

Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte/Verbrauchsmaterialien/verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Zahlungspflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistungen unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht endet mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschild können im Einzelfall vor der Leistung nach Satz 1 gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.

§ 7

Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

(1) Der Kostenersatz bzw. die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(2) Der Kostenersatz und die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Nieders. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vollstreckt.

§ 8**Haftung**

Die Stadt Wolfenbüttel haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 9**Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Wolfenbüttel in Kraft.

(2) Mit gleicher Wirkung tritt die Satzung der Stadt Wolfenbüttel über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Wolfenbüttel außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 19.06.1996 außer Kraft.

Wolfenbüttel, den 22.06.2011

STADT WOLFENBÜTTEL

In Vertretung

gez. Foraita

Erster Stadtrat

Kosten- und Gebührentarif gemäß § 5 der Satzung

1. Feuerwehrtechnisches Personal

1.1	je Mann und Stunde		19,90 €
1.2	bei Einsatz über 3 Stunden je Mann zusätzlich		11,70 €
1.3	Sicherheitswache bei Zirkusveranstaltungen (Pauschale je Sicherheitswache)		29,10 €
1.3.1	Sicherheitswache je Mann und Stunde		13,80 €
1.4	bei Einsatz unter schwerem Atemschutz	je Stunde	27,60 €
1.5	Türöffnung		43,40 €
1.6	Beseitigung eines Insektennestes		46,00 €
1.7	Einsatz an Sonn- und Feiertagen (von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) doppelter Stundensatz		39,30 €

2. Feuerwehrfahrzeuge

(einschließlich beladepflanmäßiger Ausrüstung, ausschließlich Personal)

2.1	Feuerwehrfahrzeuge (Löschfahrzeuge)	je Stunde	46,00 €
2.2	Gerätewagen GW 2	je Stunde	49,00 €
2.3	Drehleiter DL 30	je Stunde	69,00 €
2.4	Kleinlöschfahrzeuge	je Stunde	29,10 €
2.5	Sonstige Fahrzeuge	je Stunde	17,30 €
2.6	Einsatzleitwagen	je Stunde	14,80 €
2.7	Mannschaftstransportwagen	je Stunde	13,80 €
2.8	Geräte-Anhänger (zusätzlich Kosten für Zugfahrzeuge nach Ziffern 2.1 bzw. 2.4)	je Stunde	11,70 €
2.9	Wasserrettungsanhänger (zusätzlich Kosten für Zugfahrzeuge nach Ziffern 2.1 bzw. 2.4)	je Stunde	11,70 €
2.10	Ölschaden-Anhänger (zusätzlich für Zugfahrzeug)	je Stunde	29,10 €

nach Ziffern 2.1 bzw. 2.4)

3. Wasserfördergeräte und Zubehör je Stunde

3.1	Tragkraftspritze einschließlich saugseitigem Zubehör		20,40 €
3.2	Tauchpumpe einschließlich saugseitigem Zubehör		8,60 €
3.3	Wasserstrahlpumpe einschließlich saugseitigem Zubehör		3,00 €
3.4	Saug- bzw. Druckschlauch (zuzüglich Waschen und Prüfen)		2,00 €
		je Tag	11,70 €
3.5	Waschen und Prüfen eines Druckschlauches		10,70 €
3.6	Schlauchboot		16,30 €
3.7	Einrichtung einer Ölsperre (einschließlich der dazu nötigen Geräte/ ausschließlich Personal- und Fahrzeugkosten)		
		je Tag	72,00 €

4. Ausrüstungsgegenstände je Stunde

4.1	Presslufthammer		19,90 €
4.2	Einsatz von Chemieschutzanzügen		51,10 €

5. Kleinlöschgeräte und Armaturen sowie Kleingeräte je Stunde

	Kübelspritze, Strahlrohr, Standrohr, Verteiler, Hydrantenschlüssel, Schlauchbrücken		2,00 €
		je Tag	6,10 €

6. Hilfsgeräte je Stunde

6.1	Motorkettensäge (ohne Verbrauchsstoff)		17,80 €
6.2	Schweißgerät		9,20 €
6.3	Rettungsschere		17,80 €
6.4	Spreizer		17,80 €

6.5	Sprungretter (je Einsatz)	40,90 €
7.	Beleuchtungsgeräte je Stunde	
7.1	Notstromaggregat (ohne Verbrauchsstoff)	14,80 €
7.2	Arbeitsstellenscheinwerfer mit Stativ	4,00 €
7.3	Handscheinwerfer	1,50 €
8.	Tragbare Leitern je Stunde	
8.1	Steckleiter, je Leiterteil	1,50 €
8.2	Schiebeleiter, zweiteilig	8,60 €
8.3	Hakenleiter	3,00 €
9.	Entgelte für missbräuchliche Alarmierung	
9.1	Böswillige Alarmierung mit Ausrücken von Einsatzkräften	288,80 €
9.2	Ausrücken von Einsatzkräften aufgrund von Fehlalarm aufgeschalteter Meldeanlagen	145,70 €
10.	Verbrauchsgüter (Wiederbeschaffung nach Verbrauch)	Einkaufspreis + 10 % Vorhaltekosten aufgerundet auf vollen Euro je Einheit berechnet
11.	Entsorgung Die Entsorgung von aufgenommenen Öl- und Kraftstoffen, sonstigen Chemikalien sowie von Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln wird nach den tatsächlichen anfallenden Kosten in Rechnung gestellt.	
12.	Ausbildung	
	12.1 Fahrschulausbildung	
12.1.1.	Fahrstunde C je Stunde	41,50 €
	12.2 Fahrschulausbildung (pauschal)	
12.2.1	Klasse C	1.020,00 €